



Brüssel, den 15. April 2019
(OR. en)

8624/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0088(NLE)**

**SCH-EVAL 73
FRONT 154
COMIX 224**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 15. April 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8219/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Finnland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Finnland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 15. April 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Finnland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Finnland gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 450 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die finnischen Behörden haben kontinuierlich einen strategischen Ansatz für das Grenzmanagement entwickelt, der durch eine umfassende, klare, gut gestaffelte und strukturierte nationale Strategie für integriertes Grenzmanagement unterstützt wird. Diese nationale Strategie wird von einem mehrjährigen Aktionsplan begleitet, der bereits auf das Konzept des integrierten Grenzmanagements der EU abgestimmt ist. Die wichtigsten Aspekte des Konzepts des integrierten Grenzmanagements der EU wurden wirksam im finnischen Grenzkontrollsystem verankert, und es gibt gute Vorgehensweisen, was die Organisation der behördenübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit, den Qualitätskontrollmechanismus, die Zusammenarbeit mit Frontex sowie die – nationale und EU-Krisenmanagementkonzepte umfassende – Notfallplanung betrifft. Finnland hat den Prozess für die Erlangung kriminalpolizeilicher Informationen und Erkenntnisse in den gesamten Grenzmanagementzyklus integriert. Dazu wurden effiziente Verfahren und Instrumente für das Informationsmanagement implementiert, um Synergien zu erzeugen und wirksame Grenzkontrollen sowie eine wirksame Grenzüberwachung zu gewährleisten. Ferner sind effiziente Datenbanken zur Unterstützung der Grenzüberwachung (RASTI) und der Grenzkontrollen (RATAS) im Einsatz, und bei den Grenzkontrollverfahren werden in der Regel umfangreiche Vorabinformationen sowie ein umfassendes Profiling genutzt.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten vorrangig die Empfehlungen zu folgenden Aspekten umgesetzt werden: ausreichende Personalausstattung (1, 2, 11, 20), Überwachung der Landgrenzen (3), Grenzkontrollverfahren (4, 6, 10, 12, 18, 19, 23), Schulungen (11, 13, 15, 21, 22, 29) und Infrastruktur (20).
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Finnland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Finnland sollte

Personal

1. sicherstellen, dass jederzeit eine ausreichende Zahl ausgebildeter Mitarbeiter für die Durchführung von Grenzkontrollen an allen Grenzübergangsstellen und Grenzschutzstationen zur Verfügung steht. Zudem sollte es genügend Ressourcen für das Grenzmanagement bereitstellen, um die Umsetzung der neuen EU-Initiativen zu ermöglichen, und an den finnischen Grenzen hohe Grenzkontrollstandards sicherstellen;

Überwachung der Landgrenzen

2. den Bedarf an Personal, das für die Aufstockung der Grenzüberwachungseinheiten und die Durchführung von mehr Patrouillen erforderlich ist, neu bewerten;
3. die technischen Kapazitäten verbessern, damit ein größeres Grenzgebiet mit modernen technischen Mitteln überwacht und so ein verlässliches Lagebild gewährleistet werden kann;

Grenzkontrollen

4. sicherstellen, dass die Kontrollverfahren für Flüge innerhalb des Schengen-Raums mit Artikel 14 und Artikel 23 des Schengener Grenzkodexes in Einklang stehen;
5. gewährleisten, dass Grenzbeamte, die Vergnügungsschiffe kontrollieren, ausreichend mit dem Schengener Grenzkodex vertraut sind, z. B. indem regelmäßige Auffrischkurse organisiert werden;
6. das Verfahren für die Visumerteilung mit Artikel 22 und Artikel 35 Absatz 5 des Visakodexes in Einklang bringen und dafür sorgen, dass die Zoll- und Grenzschutzbeamten die Bestimmungen des Visakodexes besser kennen;
7. sicherstellen, dass die Visumgebühr für an der Grenze ausgestellte Visa mit dem Visaerleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation konform ist;

8. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, dass das Formular, mit dem Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet werden, in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist;
9. die derzeitige Ausschilderung überprüfen und mit Artikel 10 und Anhang III des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen und – sofern Schilder fehlen – diese ordnungsgemäß anbringen;

Grenzübergangsstelle Nuijamaa

10. sicherstellen, dass alle Drittstaatangehörigen einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden, indem alle Einreisevoraussetzungen geprüft werden;
11. sicherstellen, dass an der Grenzübergangsstelle Nuijamaa – insbesondere in Spitzenzeiten – eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Grenzschutzbeamten für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung steht;
12. gewährleisten, dass die Grenzschutzbeamten der ersten Kontrolllinie besser mit Risikoprofilen und -indikatoren (u. a. in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer) vertraut sind;
13. Zollbeamte intensiver in der Prüfung der Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige schulen und sie über die Funktionen des Grenzkontrollsystems RATAS aufklären;
14. den Außenbereich vor dem Passagierverkehrszentrum so umgestalten, dass der Passagierstrom umfassend beobachtet werden kann;

Grenzübergangsstelle Vaalimaa

15. mehr regelmäßige Fortbildungen für Beamte der ersten Kontrolllinie und Dokumentenexperten durchführen;
16. für Zollbeamte längere und/oder häufigere Auffrischkurse zum Thema Grenzkontrollen anbieten und jeweils nur eine geringe Anzahl von Teilnehmern zulassen, um die Schulungen effizienter und wirksamer zu gestalten;

Hafen Helsinki – Grenzübergangsstelle Westhafen

17. sicherstellen, dass die automatischen Sicherheitsschleusen für die Ausreise von der Überwachungskabine aus überblickt werden können, um ein ordnungsgemäßes Profiling der abfahrenden Passagiere zu ermöglichen;

Grenzübergangsstelle Flughafen Helsinki

18. die Grenzkontrollen in der ersten Kontrolllinie durch eine stärkere Nutzung von Fluggastprofilen optimieren sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Akteure klar festlegen; die zweite Kontrolllinie angemessen nutzen und so unverhältnismäßige Wartezeiten für die Passagiere vermeiden;
19. die Qualität von Kontrollen der ersten und zweiten Kontrolllinie verbessern, indem im Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes auch überprüft wird, ob die betreffenden Personen über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen;
20. die Zahl der Mitarbeiter am Flughafen Helsinki weiter erhöhen und die Infrastruktur des Flughafens verbessern, um ein höheres Fluggastaufkommen bewältigen zu können;
21. sicherstellen, dass alle Grenzschutzbeamten am Flughafen Helsinki regelmäßig geschult werden, die verfügbaren E-Learning-Materialien umfassend nutzen und das Ausbildungssystem überwachen;

Grenzübergangsstelle Flughafen Rovaniemi

22. das Personal regelmäßig gezielt schulen, insbesondere in der Erkennung gefälschter Dokumente;
23. dafür sorgen, dass die Grenzschutzbeamten der ersten Kontrolllinie mit den Visabestimmungen sowie mit den Einreisevoraussetzungen, die Drittstaatsangehörige, insbesondere hinsichtlich der Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts, erfüllen müssen, besser vertraut sind;
24. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten der ersten Kontrolllinie am Flughafen Rovaniemi mit den Abstempelverfahren und -bestimmungen vertraut sind;
25. dafür sorgen, dass die Grenzschutzbeamten der ersten Kontrolllinie bessere Englischkenntnisse haben;
26. gewährleisten, dass die Grenzschutzbeamten über nützliches Referenzmaterial zum Thema Bedrohungen und Risiken informiert sind;

27. den Ankunftsbereich an das derzeitige Passagieraufkommen anpassen, um die Vermischung von Schengen- und Nicht-Schengen-Passagierströmen zu vermeiden, und gleichzeitig gewährleisten, dass eine ausreichende Zahl von Grenzschutzbeamten für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung steht;
28. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, stets schriftlich über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet werden und die betreffenden Informationen in allen Amtssprachen der Union verfügbar sind;

Grenzübergangsstelle Flughafen Kittilä

29. dafür sorgen, dass die Grenzschutzbeamten besser über spezifische Risikoindikatoren bei Profilen potenzieller ausländischer Kämpfer Bescheid wissen;
30. die Englischkurse so verbessern, dass die zur Durchführung von Grenzkontrollen erforderlichen einschlägigen Auskünfte erlangt werden können;
31. die Schulung der Grenzschutzbeamten im Bereich Dokumente verbessern, damit sie über ausreichende Kenntnisse verfügen, um Dokumentenprüfungen durchführen zu können.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
